

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE) und Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 28. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2022)

zum Thema:

Arbeitsmarktintegration Ukrainischer Geflüchteter

und **Antwort** vom 20. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler und Frau Abgeordnete Klara Schedlich (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11732**

vom **28.04.2022**

über **Arbeitsmarktintegration Ukrainischer Geflüchteter**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Zur Beantwortung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen wurden daher das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die Architektenkammer Berlin, die Baukammer Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin) sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz hinzugezogen.

Da die Fragen zumeist nicht pauschal für alle Berufe beantwortet werden können, nimmt die Antwort neben allgemein gültigen Ausführungen auf ausgewählte reglementierte Berufsgruppen/Berufe Bezug.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Empirische Erfahrungen bei Migrationsbewegungen haben gezeigt, dass Integration vor allem dann gelingt, wenn Geflüchtete sich rasch in ein Arbeitsumfeld oder einen anderen institutionellen Kontext einfügen können. Daher sollte hier ein Fokus der Anstrengungen auf allen politischen Ebenen liegen.

Zur Anerkennung reglementierter Berufe:

1. Wie waren die bisherigen Erfahrungen vor dem Krieg mit ukrainischen Abschlüssen? Wie lange dauern bisher Anerkennungsverfahren der reglementierten Berufe? Welcher Anteil der Verfahren zur Anerkennung (ukrainischer Migrant*innen) fand bisher einen positiven Ausgang?

Zu 1.: Die Erfahrungen mit der Anerkennung ukrainischer Abschlüsse sind unterschiedlich und werden im Folgenden dargestellt.

Die Anerkennungsverfahren für ukrainische Ausbildungen für Gesundheitsberufe unterscheiden sich nicht von denen für andere Drittstaatenausbildungen und weisen keine Besonderheiten auf. Die Voraussetzungen für die Anerkennung (Approbationen für die akademischen Gesundheitsberufe bzw. Erlaubnisse zum Führen einer Berufsbezeichnung für den Bereich der Gesundheitsfachberufe) sind bundesrechtlich einheitlich geregelt. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Referenzausbildung in der Ukraine sich wesentlich von der deutschen unterscheidet, so dass eine Approbation - bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen - nur nach erfolgreichem Abschluss einer Kenntnisprüfung erteilt werden kann, eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach wahlweise einer Kenntnisprüfung oder einem Anpassungslehrgang. Dies gilt nicht, wenn durch - einschlägige - langjährige Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen wurden. Bezüglich der Dauer der Anerkennungsverfahren wird auf die Antwort zu der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/10723 des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) vom 21. Januar 2022, die Antwort zur Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/10799 des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP) vom 31. Januar 2022 und auf die Antwort zur Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/11713 des Abgeordneten Christian Zander (CDU) vom 28. April 2022 verwiesen.

Für reglementierte sozialpädagogische Berufsabschlüsse wurden im Zeitraum von 06/2020 bis 05/2022 insgesamt sieben Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellung von Inhaberinnen und Inhabern ukrainischer Berufsabschlüsse gestellt. Davon waren fünf Anträge dem Referenzberuf der Kindheitspädagogin auf Bachelor-Ebene zuzuordnen. Drei dieser Anträge wurden positiv mit Auflagen beschieden, zwei Anträge negativ. Weitere Referenzqualifikationen waren Sozialarbeit/Sozialpädagogik auf hochschulischer sowie Erzieherinnen und Erzieher auf fachschulischer Ebene, die positiv mit Auflagen beschieden wurden.

Die Dauer des Verfahrens liegt bis zum Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung innerhalb der im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) geregelten Fristen für reglementierte Berufe: Die Prüfung der Unterlagen erfolgt innerhalb von maximal vier Wochen auf Vollständigkeit. Bei Vollständigkeit bzw. nach Vervollständigung beträgt die maximale Prüfungsdauer drei Monate. Die Fristen werden von der zuständigen Stelle für sozialpädagogische Berufe regelmäßig unterschritten. Zudem werden Anträge von sozialpädagogischen Abschlüssen aus der Ukraine bevorzugt bearbeitet. Die Dauer von

noch zu erbringenden fachtheoretischen und/oder fachpraktischen Kenntnissen bis zum Erlangen der staatlichen Anerkennung ist individuell und hängt von einer Reihe Faktoren ab wie bspw. der Dauer des Erwerbs der erforderlichen Sprachkenntnisse und/oder der Dauer des Anpassungslehrgangs. Während dieser fachlichen Anpassungsphase haben die Antragstellenden bereits die Möglichkeit, als Fachkraft in der Kindertagesbetreuung sowie im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen beschäftigt und entlohnt zu werden.

Mit Wirkung vom 01.04.2022 ist für Ukrainerinnen und Ukrainer seitens der Einrichtungsaufsicht der Zugang zu einer adäquaten Berufstätigkeit insbesondere für pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kita) erheblich erleichtert worden, womit einer Empfehlung der EU-Kommission vom 05.04.2022 gefolgt wird. Dies bedeutet im Einzelnen: Sofern in einer Berliner Kita mindestens fünf ukrainische Kinder (in kleinen Einrichtungen: mindestens drei Kinder) betreut werden, können zwei Personengruppen beschäftigt und auf den Personalschlüssel angerechnet werden: Dies sind (a) ukrainische Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen pädagogischen Ausbildung, die zuletzt in einer ukrainischen Kita oder einem Hort tätig waren und (b) Personen mit ukrainischer Muttersprache, die Interesse an einer Unterstützung in den Kitas haben und dort als Sprachmittler tätig werden wollen. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist auf dreißig Wochenstunden begrenzt und verbunden mit der Auflage, diesen Beschäftigten die Teilnahme an berufsbegleitenden Sprachkursen zu ermöglichen. Diese Anerkennung für die Tätigkeit in einer Kita ist zunächst auf ein Jahr befristet. Sollte die Kriegssituation weiter andauern, wird über eine Verlängerung entschieden. Auch sollen diese Personen langfristig in die bekannten Wege des Quereinstiegs überführt werden.

Im Bereich der Anerkennung von Lehrkräftequalifikationen erhalten Personen mit einer abgeschlossenen ukrainischen Ausbildung als Lehrkraft regelhaft eine Anerkennung. Dabei kann in den allermeisten Fällen ein Fach vollständig anerkannt werden. Sofern ein Zweifach vorliegt, welches in geringerem Umfang studiert wurde, sind im Rahmen einer Anpassungsmaßnahme noch Studienleistungen für eine Gleichstellung zu erbringen. Da es generell keine dem Berliner Vorbereitungsdienst mit abschließender Staatsprüfung vergleichbare schulpraktische Ausbildung in der Ukraine gibt, ist auch die Teilnahme an einem schulpraktischen Anpassungslehrgang bzw. alternativ das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung für eine Gleichstellung erforderlich. Der Anerkennungsstelle sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen eine Lehrkraft mit ukrainischem Abschluss als Lehrkraft diese Anpassungsmaßnahmen nicht erfolgreich absolviert hätte.

Beim Landgericht Berlin (zuständig für die Beeidigung von Dolmetschenden bzw. Ermächtigung von Übersetzenden) gab es bisher keine Anerkennungsverfahren bzw. Anträge auf Beeidigung oder Ermächtigung für die Berliner Gerichte und Notare für ukrainische Personen.

Bei der Handwerkskammer Berlin (zuständig für Berufe nach der Handwerksordnung) gab es bisher in reglementierten Berufen/Tätigkeiten keine Anerkennungsverfahren für ukrainische Menschen.

Bei der Architektenkammer Berlin (zuständig für die Berufe Architekt/in; Stadtplaner/in) wurden innerhalb der vergangenen fünf Jahre zwei Anträge auf Eintragung mit ukrainischen Hochschulabschlüssen gestellt. Beide Anträge wurden positiv beschieden. Die Verfahrensdauer betrug zwei bzw. drei Monate. Weder die Komplexität noch die Verfahrensdauer weicht von üblichen Eintragungsverfahren bei deutschen Hochschulabschlüssen ab.

Bei der Baukammer Berlin (zuständig für den Beruf Ingenieur/in) liegen keine besonderen Erfahrungen mit ukrainischen Abschlüssen vor. Anerkennungsverfahren allgemein dauern ungefähr zwei Monate. Mehr als neunzig Prozent der Anträge wurden positiv beschieden.

Das IQ-Netzwerk Berlin hat ebenfalls keine besonderen Erfahrungen mit ukrainischen Abschlüssen zu verzeichnen.

Die Gesamtstatistik für die Zeit vor dem Krieg weist über alle reglementierten Berufe und Anerkennungsverfahren von ukrainischen Antragstellenden in Berlin folgende Ergebnisse zu Verfahrensdauer und Verfahrenserfolg aus. Hierbei wird auf die Daten aus dem Berichtsjahr 2020 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zurückgegriffen, da die Zahlen für das Jahr 2021 noch nicht vorliegen. Diese werden nach der Sommerpause 2022 erwartet.

Im Jahr 2020 wurden in Berlin 45 Anerkennungsverfahren (vor Rechtsbehelf) von ukrainischen Antragstellenden bearbeitet. In 29 Fällen konnten die Verfahren mit einem Bescheid abgeschlossen werden. Die Verfahrensdauer in Monaten ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1. Dabei ist zu beachten, dass die gesetzliche Bearbeitungsdauer - je nach Beruf - in der Regel zwischen drei und vier Monaten liegt. Von den 29 Anerkennungsverfahren ukrainischer Antragstellender aus dem Jahr 2020, die mit einem Bescheid abgeschlossen wurden, konnte in fünfzehn Fällen die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt werden. In weiteren elf Fällen ergingen Bescheide mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme. In drei Verfahren musste die Ablehnung der Anerkennung beschieden werden. Eine zusammenfassende Übersicht ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

2. Was unternimmt die Senatsverwaltung für die Beschleunigung des Anerkennungsprozesses?

Zu 2.: Die Beschleunigung von Anerkennungsprozessen ist ein Thema, das von den zuständigen Senatsverwaltungen und zuständigen Stellen unter Einbeziehung des IQ-Netzwerks Berlin bearbeitet wird. Lange Verfahrensdauern können sehr unterschiedliche Ursachen haben, wie z.B. lange Beschaffungsprozesse fehlender Unterlagen, beanspruchte

Zeit für das Absolvieren erforderlicher Anpassungsqualifizierungen oder für den Spracherwerb, aber auch fehlende personelle Ressourcen in den Anerkennungsstellen.

Mit der Gesetzesvorlage für ein Zweites Änderungsgesetz zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) und weiterer Gesetze hat der Senat bereits 2021 Maßnahmen ergriffen, die der Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren dienen. Insbesondere wurde im BQFG Bln sowie in relevanten Fachgesetzen ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz eingeführt und generell eine vollelektronische Antragstellung ermöglicht. Verzichtbare Schriftformerfordernissen wurden abgeschafft. Durch die Einführung eines gesonderten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit des ausländischen beruflichen Abschlusses im Bereich der reglementierten Berufe im BQFG Bln und in einigen Fachgesetzen können ausländische Berufsqualifikationen schneller und flexibler verwertet werden. Die Abwicklung des Anerkennungsverfahrens wurde auch im nicht reglementierten Bereich über eine einheitliche Stelle im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes (in Berlin: Einheitlicher Ansprechpartner bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe) eingeführt. Zur genaueren Auswertung der Dauer der Anerkennungsverfahren wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 ein neues Erhebungsmerkmal in der Statistik eingeführt.

Darüber hinaus ist der Berliner Senat durch die jeweils zuständigen Fachressorts in den entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen vertreten, die sich unter anderem mit der Verbesserung von Berufsanerkennungsverfahren befassen, so z.B. in der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts (AG „Koordinierende Ressorts“) oder der AG Berufe des Gesundheitswesens der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden. Die AG „Koordinierende Ressorts“ ist außerdem Mitglied in der von Bundesminister Heil am 06.04.2022 gebildeten Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur „Integration Geflüchteter aus der Ukraine in Ausbildung und Arbeit“. In den fachlichen Austausch von Bund und Ländern wurden Best-Practice-Beispiele von Anerkennungsverfahren der zuständigen Stellen Berlins eingebracht.

Auf Landesebene hat der Senat im Jahr 2021 durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung die interministerielle AG Berufsanerkennung reaktiviert, die sich ebenfalls mit dem Thema der Verfahrensbeschleunigung befasst hat. Auch unabhängig davon stehen die Berliner Akteure der Berufsanerkennung in regelmäßigem und konstruktivem Austausch, um Möglichkeiten der Verfahrensverbesserungen zu eruieren und umzusetzen.

Für die Anerkennungsprozesse beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wird zur Beantwortung der o.g. Frage auf die Antwort auf Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/10723 des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) vom 21. Januar 2022 verwiesen.

Für eine schnellere Beantragung im Bereich der reglementierten sozialpädagogischen Berufsabschlüsse wird ein digitales Antragsverfahren über das Service Portal Berlin (<https://service.berlin.de/>) vorgehalten. Im Übrigen genügen bei Antragstellung immer einfache Kopien bzw. Ausdrucke. Originale müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht eingereicht werden. Parallel zum Anerkennungsprozess kann bereits das erforderliche deutsche Sprachniveau erworben werden.

Für den Bereich der Lehrkräftequalifikationen hat die Anerkennungsstelle für Lehrkräftequalifikationen für geflüchtete Personen ein gesondertes Prüfverfahren eingerichtet, das eine schnellere Bearbeitung ermöglicht, da überwiegend Kurzbescheide ausgestellt werden.

Im Bereich der Dometschenden und Übersetzenden werden derzeit keine sinnvollen Möglichkeiten zur Prozessbeschleunigung gesehen und mangels Antragsaufkommens bei ukrainischen Berufsabschlüssen auch nicht für notwendig erachtet.

Auch für den Bereich der Architektenkammer Berlin ist insgesamt keine Notwendigkeit erkennbar, die bestehenden Verfahren zu ändern. Dies nicht zuletzt, da seit Beginn der Ukraine Krise weder Anträge noch sonstige Anfragen zur Anerkennung von ukrainischen Hochschulabschlüssen eingereicht wurden.

Im Bereich der Baukammer Berlin können die Anerkennungsverfahren nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen fristgerecht nach drei Monaten abgeschlossen werden.

Maßnahmen laut Antwort zu Frage 5 führen ebenfalls zur Beschleunigung.

3. Welche Erleichterungen sind bei den zum Teil vorausgesetzten Sprachniveaus möglich?

Zu 3.: Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses mit einem deutschen Referenzberuf werden keine deutschen Sprachkenntnisse benötigt. In einigen reglementierten Berufen sind aber für die Berufszulassung, also die Erlaubnis zur unbeschränkten Aufnahme oder Ausübung einer Berufstätigkeit oder das Führen der Berufsbezeichnung (z. B. ärztliche Approbation, vorübergehende Berufserlaubnis für Ärztinnen/Ärzte oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“) bestimmte (Fach-) Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Spracherwerb kann parallel zum Anerkennungsprozess erfolgen.

Für den Bereich der aus Gründen des Patienten- und Gesundheitsschutzes staatlich reglementierten Gesundheitsberufen sind gesetzlich zwingend ausreichende Kenntnisse der deutschen (Fach-)Sprache vorgeschrieben. Länderübergreifend wurde daher auch in Abstimmung mit dem in diesem Bereich federführenden Bundesministerium für Gesundheit festgelegt, dass Approbationen nur erteilt werden können, wenn ein Fachsprachentest auf

dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (für Psychotherapeut_innen C 2) absolviert wurde und Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung nur zuerkannt werden, wenn ein Sprachniveau auf dem Level B2 GER nachgewiesen wird (Logopäd_innen C 1). Erleichterungen bei dem vorausgesetzten Sprachniveau werden aus Gründen des Patienten- und Gesundheitsschutzes nicht gefordert bzw. geplant.

Im Bereich der reglementierten sozialpädagogischen Berufsabschlüsse ist für die Erteilung der staatlichen Anerkennung in einem sozialpädagogischen Beruf ein Sprachstand von C 1 GER erforderlich, der fortgeschrittene Deutschkenntnisse definiert, die ein mündliches und schriftliches Verständnis für komplexe Sachverhalte nachweisen. Auf Grund der hoheitlichen Aufgaben, die sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes wahrnehmen (wie z. B. Vertretung vor dem Familiengericht, Antragstellung auf Sozialleistungen), sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse mit der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf wesentliche Aspekte zu reduzieren, unabdingbar. Die Sprache ist dabei das zentrale Medium einer reibungslosen Kommunikation in der täglichen sozialpädagogischen Arbeit. Eine Herabsetzung des Niveaus für den Erhalt der staatlichen Anerkennung ist daher nicht vorgesehen. Im Rahmen des Quereinstiegs in die Kindertagesbetreuung sind hingegen Erleichterungen hinsichtlich des Sprachniveaus geschaffen worden (siehe dazu Antwort zur Frage 1).

Im Bereich der Lehrkräftequalifikationen ist der Nachweis des für die Berufsausübung als Lehrkraft erforderlichen Sprachniveaus C 2 GER nach § 9 Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (LQFG) erst bei einer unbefristeten Einstellung als Lehrkraft vorzulegen. Befristete Tätigkeiten oder der Einsatz im muttersprachlichen Unterricht sind bereits mit geringeren Sprachkenntnissen möglich.

Für die anspruchsvolle Tätigkeit von Dolmetschenden oder Übersetzenden sind keine Erleichterungen bezüglich des Sprachniveaus, das für die Beeidigung bzw. Ermächtigung für die Berliner Gerichte und Notare notwendig ist, zu befürworten.

Im Zuständigkeitsbereich der Architektenkammer Berlin ist insgesamt keine Notwendigkeit erkennbar, die bestehenden Anerkennungsverfahren zu ändern, dies nicht zuletzt, da seit Beginn der Ukraine Krise weder Anträge noch sonstige Anfragen zur Anerkennung von ukrainischen Hochschulabschlüssen eingereicht wurden.

Bei den Ingenieurinnen/Ingenieuren erfüllen nach Auskunft der Baukammer Berlin die ukrainischen Antragstellenden überdurchschnittlich häufig die sprachlichen Mindestanforderungen. Die Grenzen der Erleichterungen sind dann überschritten, wenn die Antragsteller nicht in der Lage sind, sicherheitsrelevante Vorschriften zu lesen und zu verstehen.

4. Welche bundesgesetzliche Vereinfachungen, beispielsweise innerhalb des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG), hält der Senat für geeignet, um eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Anerkennungsverfahren zu erreichen?

Zu 4.: Im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurden deutliche Verbesserungen am Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) vorgenommen, die zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Anerkennungsverfahrens führten. Es wurden insbesondere das beschleunigte Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz eingeführt, die eine vollelektronische Antragstellung ermöglicht und auch im nicht reglementierten Bereich die Abwicklung des Anerkennungsverfahrens über eine einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeführt hat. Auch sind neue Erhebungsmerkmale zur besseren Auswertung der Verfahrensdauern festgelegt worden. Die aktuellen Regelungen bieten nach Einschätzung des Senats einen angemessenen Rahmen, der sowohl den Zielen der Antragstellenden nach schneller Integration in den Arbeitsmarkt als auch dem Bedürfnis der Arbeitgebenden und insbesondere bei reglementierten Berufen der Gesellschaft nach Verlässlichkeit der Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheide Rechnung trägt. Die Verfahrensregelungen geben den zuständigen Stellen den erforderlichen Ermessensspielraum. Derzeit werden daher weitere gesetzliche Änderungen des BQFG nicht für notwendig erachtet.

Für die staatlich reglementierten Gesundheitsberufe findet das Berufszulassungsgesetz ausdrücklich keine Anwendung. Der Senat sieht für die aus Gründen des Patienten- und Gesundheitsschutzes streng reglementierten Gesundheitsberufe keinen Regelungsbedarf in Bezug auf die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen für Gesundheitsberufe gesetzlich klar geregelten Mindestvoraussetzungen bzw. Mindeststandards an den Nachweis im Ausland erworbener Qualifikationen. Diese entsprechen im Übrigen auch international üblichen Standards.

Zu Handwerksordnung und Berufsbildungsgesetz wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

5. Wie kann für die Antragstellenden die Möglichkeit geschaffen werden, die für die Beantragung notwendigen Dokumente auch in englischer oder ukrainischer Sprache beizubringen?

Zu 5.: Als Verwaltungsverfahren ist das Anerkennungsverfahren gemäß § 23 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG Bln) grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen. Gemäß § 23 Absatz 2 VwVfG soll die Behörde unter anderem bei Urkunden und sonstigen Dokumenten, die in fremder Sprache vorgelegt werden, unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde nach ihrem Ermessen auf Kosten der/des Antragstellenden selbst eine Übersetzung beschaffen. Die Regelung des § 23 Absatz 2 VwVfG gilt vorbehaltlich ggf. anwendbarer besonderer

Rechtsvorschriften. Die Behörde könnte unter der Voraussetzung, dass finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, auch selbst eine oder einen Übersetzenden hinzuziehen.

In bestimmten Fällen kann die Behörde auch auf eine Übersetzung verzichten, sofern die oder der Sachbearbeitende die notwendige Sprachkompetenz besitzt. Ein Beispiel hierfür ist die IHK FOSSA, vgl. die Antwort zu Frage 11. Gleichzeitig gibt der Senat aber zu bedenken, dass das Beherrschen der englischen oder ukrainischen Sprache von den Mitarbeitenden in den Anerkennungsstellen nicht ohne Weiteres erwartet werden kann.

Bei den reglementierten sozialpädagogischen Berufsabschlüssen ist eine Übersetzung ins Deutsche nicht mehr notwendig, soweit ukrainische sozialpädagogische Hochschulzeugnisse und die Diploma Supplements zweisprachig auf Ukrainisch/Englisch ausgestellt sind. Dies ist nach den bisherigen Erfahrungen meist der Fall.

Für den Bereich der Anerkennung von Lehrkräftequalifikationen werden zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen Dokumente immer in der Verkehrssprache Deutsch benötigt. Im Rahmen des Sonderverfahrens für geflüchtete Lehrkräfte ist es jedoch möglich, maschinelle Übersetzungen einzureichen.

Zur Beeidigung von Dolmetschenden bzw. Ermächtigung von Übersetzenden für die Berliner Gerichte und Notare können Zeugnisse/Dokumente in englischer Sprache vorgelegt werden.

6. Wie kann die unbürokratische Kostenübernahme der Anerkennungsverfahren erreicht werden?

Zu 6.: Eine Kostenübernahme in den Anerkennungsverfahren kann im Wesentlichen durch Förderinstrumente des Bundes nach SGB III und SGB II (Bildungsgutschein, Vermittlungsbudget) oder durch den (nachrangigen) Anerkennungszuschuss oder über Leistungen der Arbeitgebenden erfolgen.

Zur Förderung nach SGB II/III führt die Bundesagentur für Arbeit eine Prüfung zur Übernahme der Kosten für Anerkennungsverfahren in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern immer im Einzelfall durch. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des IQ-Netzwerks Berlin, vgl. <https://berlin.netzwerk-iq.de/beratung/beratungsstellen>. Deren Handlungsempfehlung für die Berufsanerkennung wird grundsätzlich der Entscheidung zu Grunde gelegt. Im Rahmen der geltenden Verwaltungsgrundsätze werden die Kosten übernommen, die für das Berufsanerkennungsverfahren benötigt werden. Was benötigt wird, hängt von den geltenden Regularien auf Bundes- bzw. Landesebene zum jeweiligen Beruf ab. Aufgrund der Vielzahl der in Deutschland bestehenden Berufe ist eine Pauschalisierung der Kostenübernahme praktisch nicht durchführbar.

Anträge zum Anerkennungszuspruch des Bundes sind noch bis zum 31.12.2022 möglich. Hier müsste nach Auffassung des Senats der Bund Fördervoraussetzungen flexibilisieren und Fördertatsbestände ausweiten, vor allem aber den Anerkennungszuspruch verlängern, um unbürokratisch Kosten zu übernehmen.

Weiterhin bestehen Fördermittel von IQ-Projekten, die die Kosten für nicht zertifizierte Qualifizierungsmaßnahmen zwecks Erreichen der vollen Anerkennung übernehmen. Eine weitere Möglichkeit ist die Kostenübernahme durch Arbeitgebende, wobei diese durch die Beschäftigtenförderung (nach Qualifizierungschancengesetz und Teilhabechancengesetz) oder den Eingliederungszuspruch finanziell unterstützt werden können.

Die Gebührenhöhe für die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer sozialpädagogischer Berufsqualifikationen ist sehr gering und bewegt sich mit max. 100 € im untersten Segment des Gebührenrahmens der Verordnung über Gebühren bei der Prüfung von Berufsqualifikationen und von Bewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen. Im Falle von Anträgen mit einem negativen Ausgang wird lediglich die Hälfte der Gebühr erhoben. In Einzelfällen übernehmen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Kosten für die Gleichwertigkeitsfeststellung. Das Antragsverfahren für geflüchtete Lehrkräfte ist sogar kostenlos, allerdings werden i. d. R. lediglich sog. Kurzbescheide ausgestellt und die Anerkennung wird nur befristet (drei Jahre) und unter dem Vorbehalt der aktuell nicht überprüfbaren Echtheit der Unterlagen ausgesprochen.

Verfahrenstechnisch kann eine unbürokratische Antragstellung mittels digitaler Verfahren erreicht werden. Hierzu läuft beispielsweise beim Anerkennungszuspruch seit ca. einem Monat eine Pilotierung für ein digitales Antragsverfahren durch das Forschungsinstitut für Berufliche Bildung (f-bb) mit ausgewählten Beratungsstellen.

7. Ist bei den Berliner Organisationen, die die Anerkennung der reglementierten Berufe durchführen, ein Stellenaufwuchs notwendig, um die bisherige Verfahrensdauer der Anerkennung einzuhalten oder ggf. zu beschleunigen?

Zu 7.: Der bislang schon erhöhte Personalbedarf einiger Anerkennungsstellen konnte teilweise gedeckt werden. Im LAGeSo wurde der Personalbedarf der Anerkennungsstelle mit der Dienstkräfteanmeldung zum Doppelhaushalt 2022/23 begründet und geltend gemacht. Es erfolgte unter Berücksichtigung der haushaltswirtschaftlich knappen Mittel die Bewilligung eines Teils der beantragten Stellen. Bei der zuständigen Stelle für die Anerkennung ausländischer sozialpädagogischer Berufsqualifikationen besteht auf Grund der Fluchtbewegung aus der Ukraine derzeit kein erhöhtes Antragsaufkommen. Sollte sich dies im Zeitverlauf ändern, muss die Frage der personellen Ausstattung neu bewertet werden. Bei der zuständigen Stelle für die Anerkennung von Lehrkräftequalifikationen ist ein Stellenaufwuchs aufgrund gestiegener Antragszahlen bereits erfolgt.

Im Übrigen ist derzeit, soweit bekannt, bei den Berliner Anerkennungsstellen für reglementierte Berufe kein Mehrbedarf an Personal gegeben.

Zur Gleichwertigkeitsfeststellung der Handwerkskammer/IHK:

8. Wie kann die unbürokratische Kostenübernahme der Gleichwertigkeitsfeststellung erreicht werden?

Zu 8.: Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

9. Welches Potenzial ist bei der Berliner Handwerkskammer oder der IHK Foreign Skills Approval (FOSA) vorhanden, um die bisherige Dauer des Verfahrens der Anerkennung einzuhalten oder ggf. zu beschleunigen?

Zu 9.: Die Handwerkskammer Berlin verfügt zur Bearbeitung der Anträge über zwei Vollzeitstellen.

Die IHK FOSA ist seit ihrer Gründung 2012 die Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, die sich Industrie und Handel zuordnen lassen. Seither bündelt sie ihr Wissen und optimiert die internen Anerkennungsprozesse. Sie verfügt bereits seit vielen Jahren über Länderexpertise zur Ukraine und bereitet sich aktuell vor, um auch hier zeitnah und flexibel auf sich verändernde Umgebungsparameter zu reagieren - wie schon bei den bisherigen Wandlungsetappen des Anerkennungsgeschehens.

10. Bestehen andere Möglichkeiten, um die Gleichwertigkeitsfeststellung zu beschleunigen?

Zu 10.: Essentiell für zügige Anerkennungsverfahren ist eine individuelle und kompetente Beratung vor der Antragstellung sowie eine Begleitung während des Anerkennungsverfahrens, z.B. durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei im Ausland lebenden Anerkennungsinteressierten oder durch das IQ-Netzwerk Berlin bei in Berlin wohnenden Anerkennungsinteressierten. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass der deutsche Referenzberuf eruiert und Antragsstellende an die zuständige Anerkennungsstelle vermittelt werden können, sowie dass alle Unterlagen vollständig und in der erforderlichen Form eingereicht werden. Mit gut vorbereiteten Anträge ist ein zügiges Verfahren möglich. Die ZSBA kann die Anerkennungsstellen außerdem bei der Kommunikation mit Anerkennungsinteressierten unterstützen und damit die zuständige Stelle zeitlich entlasten.

Die Erfahrung der IHK FOSA zeigt, dass eine fundierte Anerkennungsberatung im Vorfeld in eine gute Antragsqualität mündet. Wenn die Beschaffung von Unterlagen erschwert ist und einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es für einen zügigen Anerkennungsprozess bei der IHK FOSA ratsam, den Antrag erst zu stellen, wenn erforderliche Nachweise, soweit vorhanden oder beschaffbar, auch tatsächlich vorliegen. Die Handwerkskammer Berlin verweist auf die Möglichkeit, dass in nichtreglementierten Berufen auch ohne ein Anerkennungsverfahren eine Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen kann.

Die Nutzung digitaler Antragsverfahren ist ein weitere Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Erlass eines Bescheides, in dem wesentliche Unterschiede zwischen aus- und inländischem Berufsabschluss festgestellt wurden, ist es auf dem Weg hin zur vollen Anerkennung wichtig, dass zeitnahe passende Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen (auch in Teilzeit, berufsbegleitend, virtuell) zur Verfügung stehen. Je nach Beruf ergibt sich hier jedoch eine Wartezeit, bis eine Qualifizierungsmaßnahme belegt werden kann. Eine Ausweitung bestehender Förderinstrumente durch den Bund würde nach Auffassung des Senats zu einem besseren Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen führen und dadurch den Gesamtprozess bis zur vollen Gleichwertigkeit deutlich verkürzen.

11. Sind bundesgesetzliche Vereinfachungen anzustreben, beispielsweise innerhalb der Handwerksordnung, um eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung zu erreichen?

Zu 11.: Anerkennungsverfahren in den Berufsbereichen der Handwerkskammer Berlin und der IHK Berlin richten sich nach der Handwerksordnung bzw. dem Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit dem BQFG und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz. Nach Einschätzung des Senats bieten diese Regelungen aktuell auch für Anerkennungsverfahren, die bei der Handwerkskammer Berlin und zentral bei der IHK FOSA geführt werden, einen ausreichend flexiblen Handlungsrahmen für möglichst einfache Verfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Auch seitens der Handwerkskammer Berlin oder der IHK Berlin sind keine Bedarfe nach Anpassung der einschlägigen Bundesgesetze bekannt. Die IHK FOSA verweist darauf, dass sie seit ihrer Gründung daran arbeitet, das Anerkennungsverfahren für Antragstellende so einfach wie möglich zu gestalten. Sehr hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Sprachkompetenz des IHK FOSA-Teams mit neunzehn Sprachen auf Muttersprachenniveau, um Fragen und Unklarheiten schnell und unkompliziert im direkten Dialog zu klären. Die Webseite der IHK FOSA ist bereits in acht Sprachen verfügbar, so auch Russisch und Englisch. Ukrainisch wird folgen.

12. Wie kann für die Antragstellenden die Möglichkeit geschaffen werden, die für die Beantragung notwendigen Dokumente auch in englischer oder ukrainischer Sprache beizubringen?

Zu 12.: Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Bei der IHK FOSA ist es bei Originaldokumenten in englischer Sprache bereits seit zehn Jahren nicht erforderlich, eine Übersetzung einzureichen. Zur vorhandenen Sprachkompetenz der IHK FOSA gehört u.a. ukrainisch, so dass bei ukrainischen Dokumenten lediglich eine Übersetzung des Abschlussnachweises von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer bei Antragstellung einzureichen ist. Alle anderen Nachweise können in der Originalsprache beigelegt werden. Die Handwerkskammer Berlin verweist im Übrigen auf die Finanzierungsmöglichkeiten für Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Insgesamt zum Anerkennungsprozess:

13. Wie kann der Senat die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Berliner IQ-Landesnetzwerks der freien Träger und der Senatsverwaltung kurzfristig ausbauen und ggf. personell verstärken?

Zu 13.: Der Senat prüft, ob eine Finanzierung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung der Träger im IQ Landesnetzwerk Berlin über deren Projektende hinaus für das letzte Quartal 2022 möglich ist. Darüber hinaus ist die Finanzierung des IQ Netzwerks ab 2023 abhängig von Förderentscheidungen des Bundes. Die Förderrichtlinie zum ESF Plus-Programm „Integration durch Qualifizierung“ sollten von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Juni 2022 veröffentlicht werden.

14. Welche Optionen bestehen für Ukrainer*innen, die entsprechende Befähigungsnachweise aufgrund des Krieges in der Ukraine nicht beibringen können?

Zu 14.: Sofern sich Anerkennungsverfahren nach dem BQFG sowie dem BQFG Berlin richten, besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Option, bei fehlenden Nachweisen „sonstige geeignete Verfahren“ zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 14 BQFG/§14BQFG Bln zu nutzen. Dies sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche oder praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. Dieses Verfahren kommt vor allem bei Berufen im Handwerk sowie in Industrie und Handel zur Anwendung. Die Handwerkskammer Berlin arbeitet darüber hinaus mit eidesstattlichen Erklärungen zur Frage, ob eine Ausbildung absolviert wurde.

Im LAGeSo ist diese - auch in anderen Fluchtkontexten aufgeworfene - Fragestellung bzw. Fallkonstellation praktisch so noch nicht relevant geworden. Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens werden bzw. würden die Optionen im Einzelfall geklärt, beispielsweise, ob die nach hiesiger Kenntnis derzeit in der Ukraine noch uneingeschränkt funktionsfähigen zuständigen Stellen die Registrierung, Lizenzen, Abschlüsse etc. valide bestätigen können. Können keine Befähigungsnachweise (Dokumente oder Registrierungen über den Abschluss einer Ausbildung) beigebracht werden, gibt es keine Möglichkeit in den staatlich reglementierten Gesundheitsberufen, eine Approbation (z.B. als Ärztin oder Arzt etc.) oder Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung (z.B. als Pflegefachkraft) zu erteilen.

Die bisher gesammelten Erfahrungen in der Beratung ausländischer sozialpädagogischer Fachkräfte zeigen, dass bezüglich der Beschaffung ausländischer Qualifikationsnachweise keine Hürde besteht. Bislang verfügten alle Ratsuchenden aus der Ukraine über ihre Dokumente zumindest in digitaler Form, die für eine Antragstellung ausreichend ist. Für ausländische sozialpädagogische Fachkräfte, die keine formale Anerkennungsmöglichkeit haben, hält das Land Berlin regelhaft an der staatlichen Anna-Freud-Fachschule für Sozialpädagogik eine auf zwei Jahre verkürzte Vollzeitausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher vor.

Geflüchtete Lehrkräfte müssen eine schriftliche Erklärung über die Richtigkeit ihrer Angaben abgeben. Ohne vollständige Unterlagen kann eine Anerkennung nur befristet ausgestellt werden.

Für den Bereich beeidigte Dolmetschende/ermächtigte Übersetzende wird angesichts der klaren gesetzlichen Anforderung des § 19 AGGVG eine generelle Alternative zur Vorlage von Nachweisen zumindest als schwierig angesehen.

Für den Bereich der Architektenkammer Berlin und Baukammer Berlin sieht der Senat in dieser Frage keine Änderungen der bestehenden Verfahren als notwendig an.

In nicht-reglementierten Berufen soll nach dem Beschluss der Ministerpräsident*innen-Konferenz vom 7.4.2022 eine Selbsteinschätzung der Geflüchteten aus der Ukraine zu ihren beruflichen Qualifikationen ausreichen, um eine zügige Vermittlung in Arbeitsplätze zu ermöglichen.

15. Wie wird der Senat bei dem Bundesministerium für Bildung und Forschung darauf hinwirken, die anschauliche Übersicht zur Anerkennung in Deutschland „www.anererkennung-in-deutschland.de“ auch auf ukrainisch anzubieten?

Zu 15.: Das BiBB erklärte auf der Festveranstaltung 10 Jahre Anerkennungsgesetz am 03.05.2022 in Berlin, dass das Anerkennungsportal in Kürze auch auf Ukrainisch zur Verfügung stehen soll. Bereits jetzt ist auf der Web-Seite www.anererkennung-in-deutschland.de ein Flyer mit einer Übersicht zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen auf Ukrainisch vorhanden.

16. In welcher Weise stellt der Senat selbst übersichtliche Informationen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen zur Verfügung?

Zu 16.: Der Senat weist zunächst darauf hin, dass das Portal „Anerkennung in Deutschland“ bundesweit als das zentrale Informationsportal für Anerkennungsinteressierte dienen soll.

Auf folgenden Internetseiten stellt der Senat selbst übersichtliche Informationen zur Verfügung:

Einheitlicher Ansprechpartner: [Anerkennung einer Berufsqualifikation - Berlin.de](http://Anerkennung_einer_Berufsqualifikation_-_Berlin.de)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: [Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Qualifikationen - Berlin.de](http://Anerkennung_von_auslaendischen_Abschluessen_und_Qualifikationen_-_Berlin.de)

Auch die Antragsformulare sind bei vielen zuständigen Stellen online verfügbar.

Das LAGeSo hat seine umfassenden Informationen zur Anerkennung von Ausbildungen für Gesundheitsberufe in seinem Internetauftritt, die bisher u.a. auch schon in englischer und russischer Sprache vorlagen, auch auf Ukrainisch zur Verfügung gestellt. Außerdem ist dort ein Informationsblatt in deutscher und ukrainischer Sprache, exemplarisch für den Arzt- und den Pflegeberuf, über die Einsatz-, Beschäftigungs- und Anerkennungsmöglichkeiten ukrainischer Fachkräfte hinterlegt worden.

Speziell das Anerkennungsverfahren für die sozialpädagogischen ausländischen Berufsqualifikationen ist auf der folgenden Webseite auf Deutsch und auf Englisch beschrieben: <https://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/sozialpaedagogische-berufe/>. Für sozialpädagogische Fachkräfte aus der Ukraine wurde ein gesonderter Informationsbogen auf Ukrainisch und Russisch (Ukrainisch: <https://www.berlin.de/sen/bjf/gefluechtete/kita-beschaeffigung-fuer-ukrainerinnen-ua.pdf>) erstellt. Eigens für Ukrainerinnen und Ukrainer, die an einer Beschäftigung in der Kita interessiert sind, ist ein das Beratungspostfach KitaPersonalUkraine@senbjf.berlin.de eingerichtet worden.

Die Anerkennungsstelle für Lehrkräftequalifikationen hat ebenfalls eine Website und stellt Print-Publikationen zur Verfügung. Für geflüchtete Lehrkräfte wurden drei Online-Informationsveranstaltungen angeboten, in denen über Beschäftigungsmöglichkeiten und das Antragsverfahren in verschiedenen Sprachen informiert wurde. Des Weiteren wurde eine zusätzliche Hotline speziell für die Beratung geflüchteter Lehrkräfte eingerichtet.

Auch sonst können sich Anerkennungsinteressierte per E-Mail oder telefonisch an die zuständigen Stellen wenden, um individuell passende Informationen einzuholen.

Sprachkurse:

17. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um die Kapazitäten für Sprach- und Integrationskurse bei Volkshochschulen und freien Träger zu erweitern?

Zu 17.: Grundsätzlich ist der Bund für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und zielgruppenorientierten Angebots an bundesfinanzierten Sprachkursen für Zuwanderinnen und Zuwanderer in Deutschland zuständig. Er hält das Angebot an Erstorientierungskursen, Integrationskursen sowie Berufssprachkursen bei den Trägern seiner Wahl bereit. Der Zugang zu den Kursen ist für ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erhalten haben, geöffnet worden. Das Land Berlin steht in regelmäßigem Austausch mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Berlin, welches für die Umsetzung und Koordination der bundesfinanzierten Sprachförderangebote zuständig ist. Mit dem Bund werden aktuelle Bedarfe und Herausforderungen diskutiert mit dem Ziel gemeinsam kurzfristige Lösungen zu erarbeiten. Die landesfinanzierten Sprachkursangebote für Geflüchtete ohne Zugang zu den Kursangeboten des Bundes flankieren das Angebot des Bundes.

18. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um die Kursangebote nach verschiedenen Lerngeschwindigkeiten zu differenzieren?

Zu 18.: In den landesfinanzierten Deutschkursen für Geflüchtete werden individuelle Lerngeschwindigkeiten der Teilnehmenden sowohl durch eine Binnendifferenzierung als auch eine äußere Differenzierung berücksichtigt. Innerhalb der Kurse wird den verschiedenen Lerngeschwindigkeiten Rechnung getragen. Durch die den Kursen vorgeschaltete Beratung ist eine Differenzierung nach schnelleren und langsameren Kursen möglich. Es gibt beispielsweise Alphabetisierungskurse, Kurse für Zweitschriftlernende, reguläre Kurse sowie Intensivsprachkurse. Es finden regelmäßig Überprüfungen des Sprachstands statt, sodass gegebenenfalls Neueinstufungen in andere Kurse möglich sind. Darüber hinaus bieten die Deutschkurse für Geflüchtete die Möglichkeit, bedarfsorientiert vorzugehen und beispielsweise eigens eingerichtete Kurse zur Prüfungsvorbereitung zu besuchen.

Bereich Hochschulen und Universitäten:

19. Welche Unterstützung benötigen die Berliner Hochschulen und Universitäten nach Auffassung des Senats bei der zeitnahen Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in der Ukraine erbracht wurden, um allen Geflüchteten eine baldige Fortsetzung ihres Studiums zu ermöglichen?

Zu 19.: Die Berliner Hochschulen, an denen ein bereits begonnenes Studium fortgesetzt werden soll, sind für die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nach § 23a Berliner Hochschulgesetz zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob Berliner Studierende entsprechende Studienleistungen beispielsweise auf der Grundlage von Austauschprogrammen erbringen oder ausländische Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung aufweisen und ein bereits im Ausland begonnenes Studium in Berlin fortsetzen wollen, die Anerkennung ihrer bereits erbrachten Studienleistungen anstreben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dem Senat mit Blick auf den Krieg in der Ukraine kein Mehrbedarf der Berliner Hochschulen zur Anerkennung von Studienleistungen bekannt.

20. Unter welchen Umständen ist die Zeugnisbewertung von Hochschulabschlüssen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz sinnvoll?

Zu 20.: Die Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen ist eine Leistung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz für Privatpersonen auf Grundlage des Lissaboner Anerkennungsübereinkommens. Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus der ganzen Welt können bei der ZAB gegen eine Gebühr eine Zeugnisbewertung für ihren Hochschulabschluss beantragen. Ein wichtiges und allgemein zugängliches Instrument zur Einordnung ausländischer Hochschulabschlüsse in das deutsche Bildungssystem stellt die von der ZAB betriebene Datenbank anabin (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) dar. Die Datenbank anabin ermöglicht einen niedrighwelligen Informationszugang für

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer akademischer Qualifikationen, insbesondere aber auch für Arbeitgebende. Die ZAB prüft auf entsprechenden Antrag auf eine Zeugnisbewertung die individuelle Bildungsbiografie und stuft den Abschluss in das deutsche Bildungssystem ein. Die Zeugnisbewertung informiert über die Ebene des Bildungsabschlusses, mit welcher der ausländische Abschluss vergleichbar ist (Bachelor, Master oder Promotion), Phasen der Schul- und Hochschulausbildung, Anerkennung/Akkreditierung der ausstellenden Hochschule, Rechtsgrundlagen der Gradführung und Verfahren zur beruflichen Anerkennung. Die Zeugnisbewertung der ZAB ist die einzige behördliche Bescheinigung für nicht reglementierte akademische Berufe in Deutschland. Sie wird nach länderübergreifenden Standards qualitätsgesichert ausgestellt und ist in unterschiedlichen Bereichen von Vorteil bzw. notwendig:

- Bei der Beantragung eines Visums oder einer Blauen Karte EU (Bluecard) dient die Zeugnisbewertung als Nachweis der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss, wenn dieser nicht per Verweis auf die Daten in der Datenbank anabin (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) erbracht werden kann.
- Die Zeugnisbewertung sorgt für Chancengleichheit und Transparenz im Bewerbungsprozess in Berufen ohne formale Anerkennung, indem sie Qualifikationen aus dem Ausland für Arbeitgebende verständlich macht.
- Sie ist bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt von hohem praktischem Nutzen und dient damit auch der zügigen Unterstützung der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter aus der Ukraine.
- Da für einen Großteil der Berufe in Deutschland keine gesetzlich geregelten Anerkennungsverfahren existieren, ist diese Leistung für Fachkräfte, die eine Berufstätigkeit in Deutschland anstreben, von großer Bedeutung.

Das Antragsverfahren für die Zeugnisbewertung steht seit dem 8. April 2022 auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung: <https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung/ua.html>.

21. Wie bewertet der Senat die Erhebung von Gebühren in Zusammenhang mit der Zeugnisbewertung für Geflüchtete aus der Ukraine? Welche Unterstützungsmaßnahmen existieren derzeit?

Zu 21.: Die Gebühren für die Zeugnisbewertung werden nach der Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung des Landes Berlin (BQPGebVO) vom 15.04.2014 erhoben. Da es sich bei der ZAB um gebührenfinanzierte Stellen handelt, gibt es keine Gebührenbefreiung. Auch im Zuge des hohen Geflüchtetenaufkommens 2015 gab es keine Gebührenbefreiung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dem Senat keine Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zeugnisbewertung speziell für Geflüchtete aus der Ukraine bekannt. Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten, eine finanzielle Förderung für die Zeugnisbewertung zu erhalten (siehe dazu <https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung/gebuehren.html>). Eine Kostenübernahme kann

grundsätzlich etwa durch die Bundesagentur für Arbeit oder durch den Anerkennungszuspruch erfolgen (siehe hierzu: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/erkennungszuspruch.php>), vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 6.

22. Inwiefern hält es der Senat für ausreichend, im Rahmen der Zeugnisbewertung durch die ZAB die Abschlussurkunde, die Fächer- und Notenübersicht und das Schulabschlusszeugnis jeweils in ukrainischer Sprache einzureichen?

Zu 22.: Die langjährige Erfahrung in der Bewertungspraxis und der Wissensfundus zu Bildungssystemen aus der ganzen Welt, den die ZAB besitzt, sind in Form und Umfang in Deutschland einmalig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZAB besitzen neben Kenntnissen in über vierzig Sprachen - vielfach auf muttersprachlichem Niveau - Landeskenntnisse sowie Fachkenntnisse zu Bildungssystemen von über 180 Staaten.

Daher erfolgt die Zeugnisbewertung der ZAB grundsätzlich auf der Basis originalsprachiger Dokumente. So ist für die meisten Sprachen die zusätzliche Vorlage einer Übersetzung nicht erforderlich. Dies gilt auch für Dokumente in ukrainischer Sprache.

Berlin, den 20.05.2022

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

In 2020 in Berlin bearbeitete Anerkennungsverfahren von ukrainischen Antragstellenden vor Rechtsbehelf für reglementierte Berufe nach Dauer der Verfahren und Entscheidung vor Rechtsbehelf

Entscheidung vor Rechtsbehelf	Dauer in Monaten												in Bearbeitung	Insgesamt
	0	1	2	3	4	5	8	9	10	11	13			
Negativ	-	-	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	3
Positiv - volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	2	2	-	4	-	1	1	-	2	1	2	-	-	15
Bescheid mit "Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme	1	1	4	2	1	-	-	1	-	1	-	-	-	11
Noch keine Entscheidung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	16
Insgesamt	3	3	5	6	1	2	1	1	3	2	2	16	45	